

**1. Haushaltssatzung der Gemeinde Brechen für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020, (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung am 08. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

**im Ergebnishaushalt:**

<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.348.820,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.346.845,00 €
mit einem Saldo von	1.975,00 €
<b>Im außerordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €
<b>insgesamt mit einem <i>Überschuss</i> von</b>	<b>1.975,00 €</b>

**im Finanzhaushalt:**

<b>mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>1.068.165,00 €</b>
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.060.260,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.754.790,00 €
mit einem Saldo von	2.694.530,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	190.980,00 €
mit einem Saldo von	190.980,00 €
<b>mit einem <i>Zahlungsmittelfehlbedarf</i> des Haushaltsjahres von</b>	<b>1.817.345,00 €</b>

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.700.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 332 v. H. |
| b) für Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                             | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 357 v. H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Brechen, 08. Dezember 2022

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE BRECHEN



Frank Groos, Bürgermeister